

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2025/294
Sachbearbeiter	Herr Gunreben	Datum	25.09.2025
Aktenzeichen			

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat	30.09.2025	öffentlich

Aufhebung des Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung Serkendorf, Gößnitz und Weisbrem

Sachverhalt / Rechtslage

Mit Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels vom 12.10.1984 wurde für die Quellen Serkendorf ein Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Serkendorf, Gößnitz und Weisbrem festgesetzt. Der Inhalt der Verordnung und der räumliche Geltungsbereich ergeben sich aus den Anlagen. Zur weiteren Nutzung der und die dafür notwendige Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiets hat das Landratsamt mit Schreiben vom 07.08.2025 Folgendes mitgeteilt:

„Soweit die Quellen zukünftig zur Trinkwassernotversorgung nach WasSG dienen sollen, ist ein Wasserschutzgebiet entbehrlich.

Weiternutzung der Quellen Serkendorf als Reserveanlage

Sollen die Quellen und damit die Wasserschutzgebiete als Reserveanlage bei einem (übergangsweisen) Ausfall der Wasserversorgung verwendet werden, hätte der Wasserversorger diese Nutzung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Für eine zur Redundanz vorgehaltene Fassungsanlage gelten die gleichen fachlichen Anforderungen wie für im Normalbetrieb befindliche Wasserfassungen. Um die ihr zugedachte Versorgungsaufgabe im Bedarfsfall sicher gewährleisten zu können, muss sie jederzeit einsatz- und nutzbereit sein. Nur dann wäre u.E. auch die Schutzwürdigkeit, als eine zwingende Voraussetzung für die Unterschutzstellung der Anlage gegeben. Dazu muss auch die wasserwirtschaftliche Eignung der Fassungsanlage (z.B. technischer Ausbau in ordnungsgemäßem Zustand, quantitative und qualitative Eignung, etc.) nachgewiesen und gewährleistet sein. Eine lediglich pauschale Absichtserklärung reicht hier nicht aus. In einem wasserrechtlichen Bescheid wären u. a. die künftige Unterhaltung, die regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch Inaugenscheinnahme und alle 10 Jahre durch Zustandsbewertung sowie der Erhalt, ggf. durch Sanierungsmaßnahmen entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 127 „Quellwassergewinnungsanlagen - Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau“, festzuhalten. Neben der Feststellung der Schutzwürdigkeit müsste u.E. im Genehmigungsverfahren auch die Schutzfähigkeit und Schutzbedürftigkeit wieder auf den Prüfstand gestellt und unter Beachtung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse die Schutzgebietsverordnung, zumindest aber der Auflagen- und Verbotskatalog, überarbeitet werden.

Keine absehbare Weiternutzung der Quelle Serkendorf

Ist bis auf Weiteres keine konkrete Nutzung als Reserveanlage oder als zusätzliches Standbein für die öffentliche Wasserversorgung vorgesehen, sondern will sich die Stadt Bad Staffelstein lediglich die Option für eine zukünftige Reaktivierung der Gewinnungsanlage im Sinne von § 51 (1) Nr. 1 WHG vorbehalten, ist das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Form, u.a. wegen des Übermaßverbotes, nicht haltbar. Eine Aufhebung oder eine Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung wäre geboten. Für letzteres gilt es auch nochmals eingehend die Schutzwürdigkeit (spätere quantitative und qualitative Eignung, Versorgungsalternativen etc.) kritisch zu hinterfragen. Davon unabhängig ist, soweit kein Rückbau oder eine anderweitige Nutzung der Quelle erfolgt, für eine ausreichende Unterhaltung der Anlage (Quellstube, Quellschacht), insbesondere auch wegen der Verkehrssicherungspflicht, zu sorgen.“

Die Stadt Bad Staffelstein wurde aufgefordert, dem Landratsamt Lichtenfels bis zum 31.10.2025 mitzuteilen, welche der aufgezeigten Alternativen verfolgt werden soll, oder ob das Wasserschutzgebiet Serkendorf aufgehoben werden kann. Sollten bis zum 31.10.2025 keine Unterlagen oder Antwortschreiben zum weiteren konkret beabsichtigten Vergehen vorliegen, wird das Wasserschutzgebiet aufgrund der durch das WSG verursachten Grundrechtseingriffen von Amts wegen aufgehoben.

Nach Rücksprache mit dem städt. Wassermeister wird die Quelle Serkendorf bereits seit 30 Jahren nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt. Die Quelle dient lediglich der Versorgung des Baches und der Fischweiher am Ortsende von Serkendorf Richtung Lahm. Eine Weiternutzung der Quellen ist auch nach dem Wasserstrukturkonzept nicht vorgesehen.

Aufgrund der obigen Ausführungen des Landratsamtes und der geschilderten Sachlage kann eine Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebietes nicht begründet werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt gegen die vom Landratsamt Lichtenfels beabsichtigte Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.10.1984 für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Serkendorf, Gößnitz und Weisbrem (Quellen Serkendorf) keine Einwände.

Anlagen:

- 1 Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.10.1984
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung

Bad Staffelstein, 25.09.2025

Gunreben
Bauamtsleiter